

Zuschlagsverbot bei Bewerbern/Bietern mit Bezug zu Russland bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich¹

Bezug: 5. Sanktionspaket; Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576²

Durch das o.g. Sanktionspaket besteht seit dem **09.04.2022** für öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Durchführung eines Vergabeverfahrens³ nach EU-Vergaberecht (=Oberschwellenbereich) ein **Zuschlagsverbot** für Bewerber/Bieter, die einen Bezug zu Russland aufweisen.

Das Verbot betrifft Personen und Unternehmen, die sich als Bewerber oder Bieter unmittelbar an einem Vergabeverfahren beteiligen bzw. **unmittelbarer Auftragnehmer** sind.

Daneben sind auch **mittelbar an der Auftragsausführung beteiligte Personen und Unternehmen** von dem Zuschlags- bzw. Vertragserfüllungsverbot erfasst, soweit auf diese mehr als 10% des Auftragswertes entfällt. Das betrifft: Unterauftragnehmer, Lieferanten und Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden.

Ein Bezug zu Russland besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder dessen Niederlassung in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln des Bewerbers/Bieters im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Hiermit erkläre ich, dass ich die o.g. Sanktionsvorschrift bei der Durchführung des Projektes eingehalten habe. Der Zuschlag wurde nicht an Bewerber/Bieter erteilt, die einen Bezug zu Russland aufweisen.

Des Weiteren erkläre ich, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswertes entfällt.

Antragsnummer NBank-Projekt:	8								
Name Zuwendungsempfänger:									

Datum

Unterschrift

¹ Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R0576>

³ Unter Vergabeverfahren ist auch die Direktvergabe ohne wettbewerbliches Verfahren zu verstehen, wenn diese wegen Überschreitung des Schwellenwertes im Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts erfolgt ist.